SCHMIDT HÄUSER



KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR (WASSERZINS) FÜR DEN ZEITRAUM 2025 - 2026

Stand: 07/2024

Schmidt und Häuser GmbHWirtschaftsberatung
für kommunale Einrichtungen



INHALTSVERZEICHNIS

ı.		Erlauterungen zur Gebuhrenkalkulation	
	I.1.	Ausgangssituation	3
	I.2.	Rechtsgrundlagen	4
	I.3.	Ermessensentscheidungen	5
	1.4.	Öffentliche Einrichtung	6
	1.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	7
		a) Abschreibung/Auflösung	7
		b) Anlagekapitalverzinsung	8
		c) Schätzungen und Prognosen	9
		d) Grundstücksanschlüsse	9
		e) Konzessionsabgabe	9
	I.6.	Gemeindebetreff	10
	1.7.	Kostendeckung	11
II.		Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übe	rsicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	13
		lgsplan für 2025 bis 2026	
	Bere	echnung der Wasserverbrauchsgebühr	15
	Anla	ngen zur Kalkulation	
	1.	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	17
	2.	Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	19
	3.	Ermittlung der Konzessionsabgabe	20
	Bere	echnungsgrundlagen	23
		Poschlussantrag	25



I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION



I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Nordheim hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2025-2026 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2024 mit der Finanzplanung für die Jahre 2025 und 2026, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 sowie die Investitionsplanung bis 2026 erhalten.

Wir möchten uns bei Herrn Eichhorn von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH 74226 Nordheim den 8. Juli 2024

Robert Häuser



I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.



I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- > Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)



I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Nordheim führt den Eigenbetrieb Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.



I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2024 mit den Ansätzen für die Jahre 2025 und 2026 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Her-

stellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittli-

chen Auflösungssatz aufgelöst.

<u>Nettomethode</u> Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse

gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Nordheim errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.



Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode

Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode

Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital sind das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächlichen Fremdzinsen. Da aber in der Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte "Mindesthandelsbilanzgewinn" angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt.



c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung". Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Konzessionsabgabe

Da der Eigenbetrieb der Gemeinde Nordheim eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).



I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.



I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften *können**.

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

*Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.



II. KALKULATION



ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM 2025 - 2026

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	nachrichtlich aktueller Satz	pro m³
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit Gewinnzuschlag	1,97 €	2,19€



WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2 0 2 5 - 2 0 2 6

Kosten

Bezeichnung	Gesamt-	Gesamt-
	ansatz	ansatz
	2025	2026
	in €	in €
Detrieb and the design of the		
Betriebsaufwand:		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs-		
stoffe und für bezogene Waren	341.500	344.700
Aufwendungen für bezogene Leistungen	208.300	211.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	229.000	230.800
abzügl. enthaltene Konzessionsabgabe	-86.500	-87.500
Sonstige Steuern	112	112
Summe Betriebsaufwand	692.412	699.112
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	98.017	102.317
- tatsächliche Verzinsung laut Planung	775	582
Summe kalkulatorische Kosten	98.792	102.899
Summe Kosten	791.204	802.011

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt-	Gesamt-
	ansatz	ansatz
	2025	2026
	in €	in €
Betriebserträge:		
Einnahmen aus Grundgebühren	66.550	66.550
Installationserträge	10.000	1.000
Sonstige betriebliche Erträge	300	300
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	300	300
Summe Betriebserträge	77.150	68.150
Kalkulatavischa Finnahman.		
Kalkulatorische Einnahmen:	7 240	7.340
- Auflösungen laut Anlage 1	7.340	7.340
Summe Auflösungen	7.340	7.340
Summe Erlöse	84.490	75.490



WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR 2025 - 2026

	2025	2026	Gesamt
Kosten	791.204€	802.011€	
./. Erlöse	-84.490€	-75.490€	
Gebührenfähige Kosten	706.714€	726.521€	1.433.235€
zuzügl. Gewinnzuschlag (*)	122.560€	122.560€	245.120€
Gebührenfähige Kosten	829.274€	849.081€	1.678.355€

FRISCHWASSERMENGEN	2025	2026	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	382.000 m³	384.000 m³	766.000 m ³

Cupalitations of	don Cobübaan	ahayayaya mit	Gewinnzuschlag
ELMITTIONS	aer Gebunren	opergrenze mii	. Gewinnzuschiae

Gebührenobergrenze		1.678.355€		_
	=		=	2,19 €/m³
Frischwassermengen		766,000 m³		

(*) = Der Gewinnzuschlag dient zur Abdeckung von:

5		
- max. verfügbare Konzessionsabgabe laut Anlage 3	87.483 €	87.483 €
- Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 3	28.098 €	28.098€
- Mindestertragssteuern laut Anlage 3	6.979 €	6.979€
•	122.560€	122.560€

Ermittlung der Gebührenobergrenze ohne Gewinnzuschlag

Gebührenobergrenze		1.433.235€		
	=		=	1,87 €/m³
Frischwassermengen		766.000 m³		



Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDE NORDHEIM

Anschaffungskosten	2023	2024	2025	2026
Wasserversorgung It. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 1	6.155.105			
abzügl. Anlagen im Bau	0.155.105			
Summe	6.155.105			
Junine	0.155.105			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0		
· Wasserleitungen		200.000	600.000	200.000
· Erwerb Notstromaggregat		40.000		
· Hausanschlüsse		15.000	15.000	15.000
Summe		255.000	615.000	215.000
Endstand AHK 31.12. in €	6.155.105	6.410.105	7.025.105	7.240.105
Endstand AHK 31.12. in € ohne A. i. B.	6.155.105	6.410.105	7.025.105	7.240.105
Einnahmen	2023	2024	2025	2026
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 2	0			
Summe				
Jannie	J			
Zugänge laut Investitionsplanung:		0	0	0
Summe		0	0	0
Endstand Zuweisungen 31.12. in €	0	0	0	0
Wasserversorgungsbeiträge				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 3	704.655			
	704.655			
voraussichtliche Beitragszugänge:		0	0	0
Summe	ш	0	0	 0
Endstand Beiträge 31.12. in €	704.655	704.655	704.655	704.655
Endstand Einnahmen 31.12. in €	704.655	704.655	704.655	704.655

WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDE NORDHEIM

Kalkulatorische Kosten		2023	2024	2025	2026
Abschreibung					
Zugang AHK	AfA Satz		255.000	615.000	215.000
Zugang AfA	2,00%		5.100	12.300	4.300
Abschreibung in €		80.617	85.717	98.017	102.317
Auflösung					
Zugang Zuschüsse	AfA Satz		0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
Zugang Beiträge			0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%		0	0	0
Auflösung Beiträge in €		7.340	7.340	7.340	7.340
Auflösung gesamt in €		7.340	7.340	7.340	7.340

Mindesthandelsbilanzgewinn	2023	2024	2025	2026
AHK zum 31.12. ohne A. i. B.,				
ohne Beteiligungen, ohne imm. Verm.g.	6.013.221	6.268.221	6.883.221	7.098.221
aufgelaufene Abschreibung	4.567.800	4.653.517	4.751.534	4.853.851
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	1.445.421	1.614.704	2.131.687	2.244.370
Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.			1.614.704	2.131.687

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzte	n drei Jahre			
	2021	2022	2023	Ø
verkaufte Frischwassermenge gesamt abzügl. darin enthaltene Mengen für: - öffentliche Einrichtungen	394.694 m ³ -17.549 m ³		356.129 m ³ -23.677 m ³	
Wassermengen Tarifabnehmer	377.145 m ³			
zuzügl. Mengen mit Preisnachlass: - öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	15.794 m³		21.309 m³	
	392.939 m³	392.565 m ³	353.761 m ³	379.755 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum					
	2025	2026	Gesamt		
prognostizierte Frischwassermenge lt. Verwaltung	382.000 m³	384.000 m³			
	382.000 m ³	384.000 m ³	766.000 m ³		
	_	-			

Kalkulation der WV-Gebühr der Gemeinde Nordheim für 2025-2026



Anlage 3

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE **IM BEMESSUNGSZEITRAUM**

2025 - 2026

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr: mögliche Anhebung um: 0,32 € neue Wasserverbrauchsgebühr:

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis		
Abzudeckender Verlust	0€	
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.gebühr um	0,32 €	
Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	383.000 122.560 €	
= Rohergebnis	122.560 €	
abzüglich Konzessionsabgabe	-87.483 €	
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer	35.077 €	
abzüglich Gewerbeertragsteuer	-2.637 €	
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer	32.440 €	
abzüglich Körperschaftsteuer	-4.116 €	
abzüglich Solidaritätszuschlag	-226 €	
Jahresergebnis		28.098 €

2.	Mindesthandelsbilanzgewinn		
	durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.	1.873.196 €	
	abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)	0€	
		1.873.196 €	
	daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%		28.098 €

Mindestkörperschaftsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn		28.098 €	
Freibetrag gemäß §24 KStG		-5.000 €	
	_	23.098 €	
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der derzeit gültigen Fassung			
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%		
15,825/84,175 hiervon		4.342 €	
= Fiktives Einkommen		27.440 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%	4.116 €	
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	226 €	
		4.342 €	



WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE **IM BEMESSUNGSZEITRAUM**

2025 - 2026

Mindesthandelsbilanzgewinn 28.098 € Körperschaftsteuer 4.116 € Solidaritätszuschlag 226 € Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt) 379 € 25% der Konzessionsabgabe 21.871 € Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €) -22.250 € davon 25% 0 € 32.440 € -5.000 € Freibetrag gemäß § 11 GewStG 27.440 € abgerundet auf volle hundert 27.400 € Meßbetrag 3,5% 959 € Hebesatz 275% 2.637 €	21.871 € 22.250 € -22.250 € 0 €		
Solidaritätszuschlag 226 € Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt) 379 € 25% der Konzessionsabgabe 21.871 € Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €) -22.250 € davon 25% 0 € Freibetrag gemäß § 11 GewStG 32.440 € abgerundet auf volle hundert 27.440 € Meßbetrag 3,5% 959 € Hebesatz 275% 2.637 €	21.871 € 22.250 € -22.250 € 0 €	226€	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt) 379 € 25% der Konzessionsabgabe 21.871 € 22.250 € 22.250 € Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €) -22.250 € davon 25% 0 € Freibetrag gemäß § 11 GewStG 32.440 € abgerundet auf volle hundert 27.440 € Meßbetrag 3,5% 959 € Hebesatz 275% 2.637 €	21.871 € 22.250 € -22.250 € 0 €		
25% der Konzessionsabgabe 21.871 € 22.250 € 22.250 € Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €) 0 € davon 25% 0 € 32.440 € 32.440 € Freibetrag gemäß § 11 GewStG 27.440 € abgerundet auf volle hundert 27.400 € Meßbetrag 3,5% 959 € Hebesatz 275% 2.637 €	22.250 € -22.250 € 0 €		
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €) -22.250 € davon 25% 0 € 32.440 € 32.440 € Freibetrag gemäß § 11 GewStG 27.440 € abgerundet auf volle hundert 27.400 € Meßbetrag 3,5% 959 € Hebesatz 275% 2.637 €	-22.250 € 0 €		
davon 0 € 25% 0 € 32.440 € 32.440 € -5.000 € 27.440 € abgerundet auf volle hundert 27.400 € Meßbetrag 3,5% 959 € Hebesatz 275% 2.637 €	0€		
davon 25% $0 €$ $32.440 €$ $32.440 €$ Freibetrag gemäß § 11 GewStG $-5.000 €$ abgerundet auf volle hundert $27.440 €$ Meßbetrag $3,5\%$ $959 €$ Hebesatz 275% $2.637 €$			
Freibetrag gemäß § 11 GewStG 32.440 € -5.000 € 27.440 € abgerundet auf volle hundert 27.400 € Meßbetrag 3,5% 959 € Hebesatz 275% 2.637 €			
Freibetrag gemäß § 11 GewStG -5.000 € abgerundet auf volle hundert 27.440 € Meßbetrag 3,5% 959 € Hebesatz 275% 2.637 €	25%	0€	
27.440 € abgerundet auf volle hundert 27.400 € Meßbetrag 3,5% 959 € Hebesatz 275% 2.637 €		32.440 €	
abgerundet auf volle hundert 27.400 € Meßbetrag Hebesatz 3,5% 959 € 2,637 €		-5.000 €	
Meßbetrag 3,5% 959 € Hebesatz 275% 2.637 €		27.440 €	
Hebesatz 275% 2.637 €		27.400 €	
Hebesatz 275% 2.637 €	3,5%	959 €	
Mindestgewerbeertragsteuer 2.6	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	2.637 €	
			2.6
mme Mindestertragsteuern			

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			66.550 €	10,0%	6.655 €
Großabnehmer (bereits in Verbrauchsgebühr berücks.)	0	0,00€	0€	1,5%	0€
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	383.000	2,19€	838.770 €	10,0%	83.877 €
_	383.000				
Maximale Konzessionsabgabe					90.532 €
-					
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			122.560 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertra	gsteuern		-35.077 €		
Verfügbar für Konzessionsabgabe		_	87.483 €		
verfügbare Konzessionsabgabe					87.483 €
zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					87.483 €



WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM BEMESSUNGSZEITRAUM

2025 - 2026

5. Endgültige Steuerberechnung			
5.1 Gewerbeertragsteuer			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		35.077 €	
Dauerschuldzinsen	3	79 €	
25 % der Konzessionsabgabe	<u>21.8</u> 22.2	<u>71 €</u> 50 €	
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	-22.2		
davon	25,	00%0€	
Funihatua a		35.077 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u> 30.077 €	
Falston Habitanton v Manakatuan	0.700/		
Faktor Hebesatz x Messbetrag	8,78%	<u>-2.641 €</u> 27.436 €	
		27.436 €	
abgerundet auf volle Hundert		27.400 €	
Meßbetrag	3,5%	959 €	
Hebesatz	275%		2.637 €
Gewerbeertragsteuer			2.637 €
5.2 Körperschaftsteuer			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		32.440 €	
Freibetrag		-5.000 €	
_		27.440 €	
davon Körperschaftsteuer	15.	00%	4.116 €
davon Solidaritätszuschlag	-	50%	226 €
Körperschaftsteuer			4.342 €
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			6.979 €



Berechnungsgrundlagen



WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

1) Herstellungskosten Stand 31.12.		2023	
laut Anlagenbuchhaltung	АНК	AfA jährlich	Restbuch- wert
	in €	in €	in €
	444.004	•	00.000
· Konzessionen, Rechte, Lizenzen u. ä.	141.884	0	92.033
· Grundstücke, grstkgl. Rechte ohne Bau	6.010	0	6.010
· Erzeugungs-, Gewinnungs-, u. a. Anlagen	86.526	0	0
· Verteilungsanlagen	5.852.838	77.098	1.383.561
· Fahrzeuge	15.637	1.564	12.901
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.210	1.955	42.949
· Anlagen im Bau	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	6.155.105	80.617	1.537.454

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	Ursprungs- wert in €	2023 Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Landeszuweisungen	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

3) Beiträge Stand 31.12.	2023				
laut Anlagenbuchhaltung	Ursprungs-	Auflösung	Auflösungs-		
	wert	jährlich	rest		
	in €	in €	in €		
 Wasserversorgungsbeiträge inkl. HA-Kostenersätze Wasserversorgungsbeiträge inkl. HA-Kostenersätze 	425.110	0	0		
	279.545	7.340	245.868		
Wasserversorgung gesamt	704.655	7.340	245.868		



III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION



BESCHLUSSANTRAG

- 1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juli 2024 zu.
- 2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
- 3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
- **4.** Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025-2026 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
- 8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
- 9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 01/2025 12/2026 wie folgt geändert:
 - Wasserverbrauchsgebühr

2,19 € /m³ Frischwasser